

24. Bedarf ein Vertrag zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern, durch den sich der erstere verpflichtet, bis zur Befriedigung der Gläubiger über sein Vermögen, insbesondere über die dazu gehörigen Grundstücke, nicht zu verfügen, und dem von den Gläubigern eingesetzten Ausschusse die Verwaltung und den Nießbrauch an seinem ganzen Vermögen einräumt, der in § 311 BGB. bestimmten Form?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1909 i. S. W. (Rl.) w. Schr. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 486/08.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Herbst 1901 geriet der Gasthofsbefitzer G. in E. in Zahlungsschwierigkeiten und trat, um den drohenden Konkurs abzuwenden, mit seinen Gläubigern wegen einer längeren Stundung ihrer Forderungen in Verhandlung. Sein Vorschlag ging hauptsächlich dahin, daß er die Verwaltung seines Vermögens und insbesondere auch den Betrieb seines Gasthofs einem von den Gläubigern einzusetzenden Ausschusse übertragen wolle, der allmählich aus den Einkünften des Vermögens die Gläubiger befriedigen solle. Im Verlauf der hierüber gepflogenen Verhandlungen wurde am 25. Februar 1902 zwischen dem eingesetzten Gläubigerausschusse und G. ein Vertrag geschlossen, in dem G. sich verpflichtete, während einer bestimmten Zeit über die ihm gehörigen Grundstücke nicht zu verfügen, und dem Gläubigerausschusse die Verwaltung und den Nießbrauch an seinem ganzen Vermögen einräumte.

Der Ausschuß übernahm auch die Verwaltung des Vermögens, namentlich die Oberleitung über den Gasthofsbetrieb. Es kam indes bald zu Streitigkeiten zwischen ihm und G., und der Ausschuß stellte

gegen G. einen Prozeß an, durch den die Durchführung des Vertrages vom 25. Februar 1902 erzwungen werden sollte. Die Klage wurde aber vom Landgericht Essen abgewiesen, weil der Vertrag, bei dessen Eingehung die in § 311 BGB. bestimmte Form nicht gewahrt war, der rechtlichen Wirksamkeit entbehre. Das Urteil wurde rechtskräftig. Bei den Verhandlungen, die über die geplante Maßnahme zwischen den Gläubigern stattgefunden hatten, war von einzelnen derselben, die nach der Meinung der Beteiligten im Falle des Konkurses Aussonderungs- oder Absonderungsrechte gehabt haben würden, dem Verlangen der übrigen Gläubiger entsprechend, auf die diese bevorzugte Stellung begründenden Rechte Verzicht geleistet worden; dafür hatten ihnen andere Gläubiger Bürgschaft dafür geleistet, daß sie wegen der ihnen an G. zustehenden Forderungen bei der Verwaltung des G.'schen Vermögens durch den Gläubigerausschuß bis zu einer bestimmten Zeit volle Befriedigung erlangen würden.

Zu diesen Gläubigern gehörte auch der Kläger. Der von ihm gegen die Bürgen erhobenen Klage wurde der Einwand entgegen- gesetzt, die Bürgschaft sei davon abhängig gemacht worden, daß die Vermögensverwaltung, aus deren Erträgen er befriedigt werden sollte, auch zur Durchführung gebracht, insbesondere gegenüber G. auf Grund des Vertrages vom 25. Februar 1902 erzwungen werden könne; diese Bedingung sei zufolge der Wichtigkeit dieses Vertrages nicht eingetreten.

Der Einwand wurde von dem Berufungsgericht für begründet erachtet, und die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung ist vom Reichsgericht aufgehoben worden; dabei ist in dem Urteil die Frage, ob der Vertrag vom 25. Februar 1902 der in § 311 BGB. vorgeschriebenen Form bedurft habe, verneint worden, aus den nachstehenden

Gründen:

... „Der Grund, aus dem früher das Landgericht und jetzt das Berufungsgericht den Vertrag vom 25. Februar 1902 als nichtig angesehen haben, erscheint nicht zutreffend. Allerdings hat G. in diesem Vertrage erklärt, er übertrage die Verwaltung und den Nießbrauch an seinem ganzen Vermögen dem Gläubigerausschuße. In Wahrheit war aber, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, der Wille der Vertragsschließenden gar nicht darauf gerichtet, daß die

Nutzungen des Vermögens wirtschaftlich dem G. entzogen werden und statt ihm, den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zufließen sollten. Die Erträgnisse seines Vermögens sollten vielmehr fortgesetzt ihm zugute kommen, nur mit der Maßgabe, daß sie zur Bezahlung seiner Schulden verwendet werden sollten. Seine Gläubiger sollten nur so viel erhalten, als sie nach den ihnen zustehenden Forderungen schon ohnedem von ihm zu beanspruchen hatten; und die Rechte der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollten sich darauf beschränken, an seiner Stelle die Nutzungen zu vereinnahmen und davon seine Gläubiger zu befriedigen. Es handelte sich daher in Wirklichkeit nur um die Verwaltung seines Vermögens; die Mitglieder des Ausschusses waren als Treuhänder bestellt zu dem Zwecke, eine Sicherheit dafür zu gewinnen, daß die Erträgnisse seines Vermögens nicht zum Nachteil seiner Gläubiger zu anderen Ausgaben als zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen verwendet würden, und daß die Verwaltung in einer den Interessen der Gläubiger dienlichen Weise erfolge.

Eine solche den Gläubigern eingeräumte Verwaltungs- und Verfügungsgewalt ist kein Nießbrauchsrecht im Sinne von § 1030 BGB., und die Vorschrift in § 311 ist auf einen Vertrag, durch den sie begründet werden soll, nicht anwendbar. Diese Bestimmung ist zur Befestigung der Rechtsicherheit und insbesondere auch deshalb getroffen worden, weil ein Vertrag, durch den sich ein Teil verpflichtet, sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil davon einem anderen zu übertragen oder den Nießbrauch daran zu bestellen, ein besonders „inhaltsschweres“ Rechtsgeschäft ist, bei dem es geboten erscheint, die Beteiligten vor Übereilung zu schützen (vgl. die Begründung zu § 350 Abs. 2 des I. Entw. z. BGB., Motive Bd. 2 S. 188). Der Bestellung des Nießbrauchs, durch die sich der Eigentümer auch des zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Ausflüssen des Eigentums gehörenden Rechtes auf die Nutzungen seines Vermögens entäußert, kann aber ein Vertrag der hier vorliegenden Art, bei dem er sich nur, um seinen vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch abzuwenden, zeitweilig der freien Bestimmung über die Art der Verwendung dieser Nutzungen zu Gunsten von Personen begibt, die ein Recht auf Befriedigung aus der Substanz und den Nutzungen seines Vermögens haben, nicht gleichgestellt werden. An dieser Beurteilung kann auch der Umstand nichts ändern,

daß nach der Ansicht der Beteiligten die dem Gläubigerausschusse eingeräumte Verwaltungs- und Verfügungsgewalt den Charakter eines dinglichen Rechtes hat erlangen sollen." . . .